Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1109
27. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse

»Dok. S/1612/77 (NT 24)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls [1]) niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen [2]), das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1978 nach Maßgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Absatz 1 des einzigen Artikels des Anhangs 1 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vollständig aussetzen.

Die Anwendung der Plafondregelung erfordert, daß die Gemeinschaft regelmäßig über die Einfuhren der in der Türkei raffinierten Erzeugnisse unterrichtet wird. Es ist daher angezeigt, die Einfuhren dieser Waren zu überwachen.

Dies kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens geschehen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren aus den Plafonds auf Gemeinschaftsebene jeweils dann angerechnet werden, wenn diese Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden. Dabei muß die Möglichkeit bestehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen, sobald dieser Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und besonders rasche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf den Plafond kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu treffen, sobald der Plafond erreicht ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden – vorbehaltlich des Artikels 2 – die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Erdölerzeugnisse, die in der Türkei raffiniert sind, innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds von 458 000 Tonnen vollständig ausgesetzt:

---

[1]) ABl. EG Nr. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 4

[2]) ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
	A. Leichtöle:
	III. zu anderer Verwendung
	B. Mittelschwere Öle:
	III. zu anderer Verwendung
	C. Schweröle:
	I. Gasöle:
	c) zu anderer Verwendung
	II. Heizöl:
	c) zu anderer Verwendung
	III. Schmieröle und andere:
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [a])
	d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	B. andere:
	I. handelsübliches Propan und Butan:
	c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin:
	A. roh:
	III. zu anderer Verwendung
	B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:
	B. andere:
	I. roh:
	c) zu anderer Verwendung
	II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
	C. andere

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Die in Absatz 1 genannten Einfuhren von Erdölerzeugnissen unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

3. Die Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf den Plafond angerechnet.

4. Der Stand der Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

5. Der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig und innerhalb der in Artikel 3 angegebenen Fristen über die, wie vorstehend beschrieben, getätigten Einfuhren.

Artikel 2

Ist der in Artikel 1 Abs. 1 genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht, so kann die Kommission im Verordnungswege bis zum Ende des Kalenderjahres die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinführen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – As 55/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersicht über die im Vormonat durchgeführten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie die Übersicht über die Anrechnung in Form von Zehntagemeldungen innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeder Dekade.

Artikel 4

Zur Durchführung dieser Verordnung trifft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Fiche financière

Date: 8 juin 1977

1. Ligne budgétaire concernée: Chapitre 12 article 120

2. Base juridique: article 113 du traité

3. Intitulé de la mesure tarifaire: Proposition de règlement du Conseil portant ouverture et mode de gestion d'un plafond communautaire préférentiel pour certains produits pétroliers raffinés en Turquie établissement d'une surveillance communautaire des importations de ces produits.

4. Objectif: Respect des engagements contractés vis-à-vis de la Turquie

5. Mode de calcul:
   - — N⁰ du T.D.C. 27.10 à 27.14
   - — Volume du plafond 458 000 tonnes
   - — Droits à appliquer 0 v. H.
   - — Droits du T.D.C. droits divers

6. Perte de recettes:
   - — si utilisation totale: entre 2 116 000 et 3 023 000 EUR (selon nature des produits importés)
   - — si utilisation semblable à celle des 3 années précédentes (23 %): entre 486 000 et 695 000 EUR (selon nature des produits importés)

Begründung

1. Im Anschluß an die Verhandlungen, die mit der Türkei geführt wurden, um das Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft sowie das Zusatzprotokoll infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten anzupassen, hat die Gemeinschaft am 30. Juni 1973 in Ankara ein Ergänzungsprotokoll unterzeichnet, das nach seiner Ratifizierung in Kraft treten wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses Ergänzungsprotokolls hat die Gemeinschaft ein Interimsabkommen geschlossen, das grundsätzlich bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt, damit ab 1. Januar 1974 bestimmte Bestimmungen dieses Protokolls betreffend den Warenhandel angewandt werden.

Das vorgenannte Ergänzungsprotokoll und das Interimsabkommen sehen u. a. die Eröffnung eines jährlichen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents von 340 000 Tonnen für bestimmte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs vor.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es unklar, ob die in diesem Abkommen zugunsten der Türkei vorgesehenen tariflichen Maßnahmen für 1978 aufgrund des Ergänzungsprotokolls oder aufgrund des Interimsabkommens, dessen Geltungsdauer verlängert werden müßte, zu gewähren sind. Der beiliegende Verordnungsvorschlag stützt sich auf das Interimsabkommen und müßte somit geändert werden, falls das Ergänzungsprotokoll spätestens am 1. Januar 1978 in Kraft tritt.

2. Aufgrund des Beschlusses des Assoziationsrates vom Juni 1973, für die Türkei eine nicht weniger günstige Behandlung als die den durch die Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern eingeräumte Behandlung sicherzustellen, sahen sich die Kommission und die türkischen Behörden veranlaßt, die Frage der Gleichwertigkeit der Zollbehandlung, die einmal auf die Entwicklungsländer und zum anderen auf die Türkei angewandt wird, zu prüfen.

Die zugunsten der Entwicklungsländer in den Jahren 1971 bis 1973 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente sind ab 1. Januar 1974 in Gemeinschaftsplafonds umgewandelt worden, deren Menge nach der üblich befolgten Methode berechnet worden ist.

Diese Mengen sind wie folgt festgesetzt worden:

— für 1975 in Höhe von 1974, erhöht um 12 v. H.,

— für 1976 in Höhe von 1975, erhöht um 15 v. H.,

— für 1977 in Höhe von 1976, erhöht um 4,6 v. H.,

— für 1978 in Höhe von 1977.

Nach einer Prüfung des Problems hatte die Kommission schließlich anerkannt, daß in Anbetracht der Bestimmungen des einzigen Artikels, Absatz 4 des Anhangs Nr. 1 des Zusatzprotokolls, das für die Türkei vorgesehene Zollkontingent von 340 000 Tonnen für das Jahr 1976, in einen Gemeinschaftsplafond umzuwandeln ist, dessen Menge im selben Verhältnis wie das im Rahmen des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen angenommene erhöht wird.

Der beiliegende Verordnungsvorschlag bezweckt lediglich, für diese Erzeugnisse für das Jahr 1978 einen Gemeinschaftsplafond mit einer Menge von 458 000 Tonnen zu eröffnen und eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren einzurichten.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die an der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" (13./14. April 1977) teilgenommen haben, befürworteten das vorstehend vorgeschlagene Schema, mit Ausnahme einiger von ihnen, die einen Wartevorbehalt äußerten.

3. Zur Durchführung des Plafondssystems und der möglichen Wiedereinführung der Zollsätze ist die Annahme präziser gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr erfaßt werden.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommission bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem wird viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden: Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" entweder auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Bei diesen Konsultationen wird geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des Plafonds die Erhebung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wiedereingeführt wird oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten oder, auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung dieser Meldung beträgt zehn Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende

des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde selbstverständlich die Wiedererhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist erfolgen, mit der der Zollsenkung ein Ende gesetzt wird.

4. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiedereinführung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiedereinführung der für Drittländer geltenden Zollsätze anzuordnen.